



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

An die
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Abt.XI - Beitragswesen
Josefstädterstraße 80
1080 Wien

Antrag auf freiwillige Selbstversicherung als Beamter/Beamtin in der Krankenversicherung

NAME:
Sozialversicherungsnummer:
PLZ/Wohnort:
Straße:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

Name der Dienststelle:

Ich übe seit dem (Datum) eine Beschäftigung als Beamter/Beamtin in der obgenannten Dienststelle mit einem Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze von 415,72 € aus.

Ich stelle den Antrag auf freiwillige Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung und erkläre, dass folgende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- Bezug einer Eigenpension (z.B. Alterspension, ausländische Rente)
- Bestehen einer Pflichtversicherung in der Kranken- oder Pensionsversicherung aufgrund einer anderen Beschäftigung (z.B. Beamtin/Beamte, Gewerbetreibende/r, Bäuerin/Bauer)
- Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (z.B. Ärztin/Arzt, Apotheker/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar/in, Wirtschaftstreuhänder/in, Ziviltechniker/in),
- Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe,
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld

(Ort), am

(Unterschrift)

Erläuterungen:

1. Umfang der Versicherung
Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung von Beamten wirkt für die Krankenversicherung.
2. Beginn der Versicherung
Die freiwillige Selbstversicherung beginnt
 - bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginnes der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird
 - sonst mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

Wenn eine vorangegangene Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung auf Grund einer Austrittserklärung oder wegen Nichtentrichtung der Beiträge geendet hat, kann ein neuerlicher Antrag erst wieder nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden.

3. Ende der Versicherung
Die freiwillige Selbstversicherung endet
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Ende der geringfügigen Beschäftigung, Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze, Aufnahme einer weiteren Beschäftigung mit Vollversicherung)
 - mit dem Tag des Austrittes bzw.
 - wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein voller Monatsbeitrag entrichtet worden ist.

4. Beiträge und Beitragszahlung
Der monatliche Beitrag beträgt 16,63 €.

Die Beiträge werden monatlich vorgeschrieben und sind am letzten Tag des Beitragsmonates fällig. Die Beiträge sind innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit bei der Kasse einzuzahlen.
Bei verspäteter Einzahlung sind Verzugszinsen anzulasten.

5. Meldepflicht
Alle für die Versicherung bedeutsamen Änderungen sind binnen einer Woche schriftlich der Kasse zu melden.

Bedeutsame Änderungsgründe sind zB:

- Beendigung der geringfügigen Beschäftigung
- Aufnahme einer weiteren Beschäftigung mit Vollversicherung
- Änderung der Wohnadresse usw.